



# Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Postzustellungsauftrag  
Heizkraftwerk Altstadt GmbH & Co. KG  
Triebstraße 90  
86972 Altstadt

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Johannes Weiner	+49 89 2176-2682 / 402682	4231	Johannes.weiner@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
		ROB-55.1-8711.IM_8-15-10-16	23.03.2021

## **Immissionsschutzrecht;**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Biomasseheizkraftwerkes Altstadt der Heizkraftwerk Altstadt GmbH & Co. KG, Triebstraße 90, 86972 Altstadt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1964/1 der Gemarkung Altstadt, insbesondere durch die Erweiterung der bestehenden Brennstoffpalette um Ersatzbrennstoffe**

## Anlagen

- 1 Merkblatt zum Artenschutz
- 1 Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm
- 1 Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen
- 1 Kostenrechnung - wird nachgesandt -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Bescheid:**

### **1. Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)**

Der Heizkraftwerk Altstadt GmbH & Co. KG wird bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur bean-

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0

Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung.oberbayern.bayern.de



tragen wesentlichen Änderung ihres Biomasseheizkraftwerkes Altstadt durch die Erweiterung der bestehenden Brennstoffpalette um Ersatzbrennstoffe am Standort Triebstraße 90, 86972 Altstadt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1964/1 der Gemarkung Altstadt gemäß § 8a BImSchG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nach Maßgabe der Antragsunterlagen der nachfolgenden Nr. 2 und den Anforderungen nach Nr. 3 dieses Bescheides die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) erteilt, beschränkt auf folgende Maßnahmen:

- Beginn der Erdarbeiten zur Errichtung des EBS-Bunkers,
- Errichtung des EBS-Bunkers in Stahlbetonbauweise einschließlich des Gewebefilters mit Kamin,
- Einbau der neuen Fördertechnik - bestehend aus Krananlage, Bändern und Förderschnecken und der neuen Außensilos für hochtemperaturbeständiges Adsorbens und Zyklonsche einschließlich Probetrieb der Förderaggregate ohne Brennstoffe und
- Anbindung der o.g. neuen Aggregate in das Prozessleitsystem.

Bei der Umsetzung dieses Bescheids dürfen folgende Anlagenteile nicht errichtet werden:

- Zyklon zur Abscheidung von Staub aus dem Wirbelschichtkessel
- Station zur Zudosierung von Aktivkoks vor dem Gewebefilter
- Änderung der SNCR-Anlage und der zugehörigen Ammoniakwasserversorgung

Weder die Anlieferung noch der Einsatz von Ersatzbrennstoff sind zulässig.

## 2. Antragsunterlagen

Die nachfolgenden Unterlagen liegen, sofern sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind, der Genehmigung zu Grunde. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die o. g. genehmigten Maßnahmen des vorzeitigen Beginns beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer 3 dieses Bescheides stehen.

Lfd. Nr.	Datum (Stand)/ Plannummer	Inhalt / Bezeichnung	Seitenanzahl
1		Kapitel 1 Antrag und allgemeine Angaben incl. Organigramm und Alarmplan	1-1 bis 1-28
2	26.03.2020	Verzichtserklärung für den Bau des Reservekessels mit 13,04 MW	1
3		Kapitel 2 Beschreibung der Umgebung und des Standortes der Anlage	2-1 bis 2-20
4	16.01.2020 18-02-UC-50- 120-002 D	Änderungsgenehmigung Erweiterung Brennstoffpalette 2019 Werkslageplan Gesamtübersicht HKW M 1:500	
5	18.04.2019	Topografische Karte der Umgebung des Anlagengeländes M 1:25000	
6	18.04.2019	Topografische Karte der Umgebung des Anlagengeländes M 1:5000	
7	04.11.2013	Ausschnitt aus dem geänderten Flächennutzungsplan	
8	24.09.2013	Bebauungsplan Nr. 29 „Heizkraftwerk Altstadt“ Satzung M 1 : 1000	1-12
9	24.09.2013	Bebauungsplan Nr. 29 „Heizkraftwerk Altstadt“ Begründung M 1 : 1000	1-35

Lfd. Nr.	Datum (Stand)/ Plannummer	Inhalt / Bezeichnung	Seitenanzahl
10	24.09.2013	Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 29 „Heizkraftwerk Altenstadt“ M 1 : 1000	
11	18.04.2019	Luftbild M 1:25000	
12	18.04.2019	Luftbild M 1:5000	
13	22.04.2020	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte M 1:2000 mit Legende	
14	22.04.2020	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte M 1:1000 mit Legende	
15	22.04.2020	Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Angabe des zu bebauenden Flurstückes und der benachbarten Flurstücke	1-5
16		Kapitel 3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3-1 bis 3-59
17	09.03.2020 J040137DA010 - 4	Wirbelschichtkessel Kesseldruckteil Gesamtübersicht M 1:50	
18	12.09.2019 18-02-XB-50 120-004 Bl.1	Änderungsgenehmigung Erweiterung Brennstoffpalette 2019 Maschinenaufstellungsplan EBS-Bunker Grundrisse $\pm$ 0,00 m, 6,40 m M 1:100	
19	12.09.2019 18-02-XB-50 120-004 Bl. 2	Änderungsgenehmigung Erweiterung Brennstoffpalette 2019 Maschinenaufstellungsplan EBS-Bunker Längsschnitt M 1:100	
20	27.03.2020 18-02-XG-50-120-001 J	Änderungsgenehmigung Erweiterung Brennstoffpalette 2019 Gesamtanlage Anlagengrundfließbild	
21	21.11.2018 10HSJ&MFB001 - 02	HKW Altenstadt R+I SNCR und Ammoniakversorgung Änderungsantrag 2019	
22	21.11.2018 10HT&MFB001 - 02	HKW Altenstadt R+I Zyklonaschesilo, Silo temp. best. Adsorbens - Neuanlagen Änderungsantrag 2019	
23	27.03.2020 18-02-XG-56-510-001 - B	HKW Altenstadt R+I-Schema EBS-Brennstofflager, BE0120 Änderungsantrag 2020	
24	18.10.2019 J040137PY041 - 10	HKW Altenstadt R&I-Schema Feuerung, RGR Ergänzung Änderungsantrag 2019	
25	27.03.2020 J040137PY061 - 10	HKW Altenstadt R&I-Schema Brennstoffversorgung Ergänzung Änderungsantrag 2019	
28		Kapitel 4 Luftreinhaltung	4-1 bis 4-32
29	11.07.2019 18-02-UC-50- 120-003 A	Änderungsgenehmigung Erweiterung Brennstoffpalette 2019 Emissionsquellenplan HKW	
30	27.06.2019	Gutachten über die Überprüfung einer Verdunstungskühlanlage nach der 42. BImSchV des Sachverständigen Dipl.-Wirtsch.-Ing (FH) Fabian Reuß	1-20
31		Kapitel 5 Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder	5-1 bis 5-17
32	24.03.2020 18-02-UC-50 120-005 A	Änderungsgenehmigung Erweiterung Brennstoffpalette Dachhöhenplan für Kaminhöhenberechnung / Beleuchtung Außenbereich, Werkslageplan M 1:500	
33		Kapitel 6 Anlagensicherheit mit Auswertung 12. BImSchV	6-1 bis 6-22
34		Kapitel 7 Abfälle (einschl. anlagenspezifische Abwässer)	7-1 bis 7-12
35		Kapitel 8 Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich	8-1 bis 8-10
36	15.06.2019 18-02-XG-50-120-011	Änderungsgenehmigung Erweiterung Brennstoffpalette Bilanzkreis HKW, max. EBS-Betrieb, max. FWL	
37		Kapitel 9 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks	9-1 bis 9-6
38		<b>Kapitel 10 Bauordnungsrechtliche Unterlagen</b>	10-1 bis 10-7
39	27.08.2019	Antrag auf Baugenehmigung Neubau eines Brennstofflagers	1-4

Lfd. Nr.	Datum (Stand)/ Plannummer	Inhalt / Bezeichnung	Seitenanzahl
40	30.08.2019	Baubeschreibung zum Bauantrag Neubau eines Brennstofflagers	1-4
41N	27.08.2019	Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen) Neubau eines Brennstofflagers	1-4
42N	27.08.2019	Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkataloges gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Neubau eines Brennstofflagers	1-2
43N		Statistik der Baugenehmigung	1-2
44	18.06.2020	Antrag auf Baugenehmigung Kamin für Bunkerabluft H = 26,0m, Hochtemperatur-Adsorbensilo H=17,0 m, Zyklonaschesilo H= 25,5 m	1-4
45	18.06.2020	Baubeschreibung zum Bauantrag Kamin für Bunkerabluft H = 26,0m, Hochtemperatur-Adsorbensilo H=17,0 m, Zyklonaschesilo H= 25,5 m	1-4
46	22.04.2020	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte M 1:2000 mit Legende	
47	22.04.2020	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte M 1:1000 mit Legende	
48	28.03.2020	Bestandsplan mit Neubau M 1:500	
49	28.03.2020 Blatt 1i	Eingabeplan + Abstandsflächen Bauvorhaben Neubau eines Brennstofflagers Grundriss EG M 1:100	
50	02.04.2020 Blatt 1k	Eingabeplan Bauvorhaben Neubau eines Brennstofflagers Grundriss EG M 1:100	
51	16.04.2020 Blatt 2 k	Eingabeplan Bauvorhaben Neubau eines Brennstofflagers Ansichten M 1:100	
52	16.03.2020 Blatt 3 k	Eingabeplan Bauvorhaben Neubau eines Brennstofflagers OG, UG, Schnitte M 1:100	
53		Kapitel 11 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	11-1 bis 11-16
54	26.01.2020 18-02-XB-50-120-007 Bl. 1	Flucht- und Rettungswegepläne EBS-Bunker Ebene $\pm$ 0,00 m	
55	26.01.2020 18-02-XB-50-120-007 Bl. 2	Flucht- und Rettungswegepläne EBS-Bunker Ebene + 6,40 m	
56		Kapitel 12 Gewässerschutz	12-1 bis 12-18
57	28.05.2019 18-02-UC-50-120-006	Änderungsgenehmigung Erweiterung Brennstoffpalette 2019 Gesamtübersicht HKW Lagerbereiche AwSV M 1:200	
58		Kapitel 13 Naturschutz	13-1 bis 13-9
59		Kapitel 14 Umweltverträglichkeitsuntersuchung	14-1 bis 14-5
60	14.05.2020	Untersuchung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens „Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG“ für die Heizkraftwerk Altstadt GmbH & Co. KG im Sinne einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. (1) Nr. 2 UVPG mit Ergebnistabelle von Herrn Dr. B. Zellermann	1-121
61	30.03.2020 Bericht M 151712/01	HKW Altstadt GmbH & Co KG Änderung der Brennstoffzusammensetzung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG Gutachten zur Luftreinhaltung, Energieeffizienz, Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit, 42. BImSchV und Anwendbarkeit 26. BImSchV der Müller-BBM GmbH	1-112
62	15.05.2020 Bericht LA02-049-G67-04	Schalltechnische Untersuchung hinsichtlich der Belange der TA Lärm des HKW Altstadt - § 16 BImSchG: Einsatz von Ersatzbrennstoffen (EBS) Lärmprognose der Bekon Lärmschutz- und Akustik GmbH	1-88
63	01.04.2020 LA02-049-K-20200401	Stellungnahme zum Antragsverfahren HKW Altstadt „Impulshaltigkeit nachts“ der Bekon Lärmschutz- und Akustik GmbH	1-2

Lfd. Nr.	Datum (Stand)/ Plannummer	Inhalt / Bezeichnung	Seitenanzahl
64	10.05.2020	Brandschutzkonzept „Projekt Neubau Erweiterung Brennstoffpalette“ der Fa. protectfire consulting	1-31
65	16.01.2020 Bericht M 151712/03	HKW Altenstadt GmbH & Co KG Änderung der Brennstoffzusammensetzung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitseinschätzung) der Müller-BBM GmbH	
66		Antrag auf Betriebsgenehmigung nach § 18 BetrSichV Antrag und allgemeine Angaben	1-10
67		Antrag auf Betriebsgenehmigung nach § 18 BetrSichV Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1-52
68	2018-03	Beiblatt AOL Herstell-Nr. 34329/12461/12462 Beschreibung der Aufstellung der Dampfkesselanlage	1-3
69	2018-03	Beiblatt DE Herstell-Nr. 34329/12461/12462 Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Änderung der Bauart bzw. Betriebsweise	1-7
70	2018-03	Beiblatt AUE Herstell-Nr. 12461 Beschreibung des unabsperrbaren Überhitzers für den Dampferzeuger	1-3
71	2018-03	Beiblatt AWV Herstell-Nr. 12462 Beschreibung des unabsperrbaren Abgas-Wasservorwärmers für den Dampferzeuger	1-3
72	2018-03	Beiblatt BDE Herstell-Nr. 34329/12461/12462 Beschreibung des Betriebes des Dampferzeugers	1-3
73	2016-10	Beiblatt FOE Herstell-Nr. 34329/12461/12462 Beschreibung der Öfeuerungsanlage für den Dampfkessel	1-5
74	2016-10	Beiblatt LHO-Altholz 12461/12462 Beschreibung der Altholzbrennstofflagerung für die Feststofffeuerung	1-2
75	2018-03	Beiblatt FHO-Altholz 12461/12462 Beschreibung der Feststofffeuerung für den Dampfkessel	1-3
76		Funktionsbeschreibung Abschaltmatrix“HKW“ HKW Altenstadt	1-3
77	28.06.2019	Automatische Bestimmung der Brennstoffwärmeleistung und der Heizwerte von EBS und Biomasse von Herrn Dipl.-Ing. Stubenvoll	1-6
78	22.08.2020	Artenschutzrechtliches Gutachten des Büros Genista, 92318 Neumarkt, Bau eines Tiefbunkers für Ersatzbrennstoffe im Bereich des Heizkraftwerkes Altenstadt bei Schongau	1-9
79	599/2020 08.12.2020	Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises) des Prüfsachverständigen Herrn Dipl.-Ing Reiner Krebs, Immenstadt mit 2 Seiten Anlage „Ergebnis der Prüfung“ sowie Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Weilheim Schongau vom 20.07.2020 zur Vorgangsnummer 20-5184	3
80	06.08.2020 mit Änderung/Ergänzung vom 08.07.2020	Brandschutztechnische Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz nach § 11 BauVorIV für den Neubau einer EBS-Brennstofflagers/Bunker, Kamin für Bunkerabluft, Hochtemperatur-Adsorbens-Silo und Zyklonaschesilo der Fa. Brandschutz- und Sicherheits-Center Pfaffenwinkel und Schreiben vom 22.10.2020	1-39
81	100018-01-00 08/2020	Brandschutzplan Heizkraftwerk Altenstadt EBS Bunker Untergeschoss M 1:100	
82	100018-01-01 08/2020	Brandschutzplan Heizkraftwerk Altenstadt EBS Bunker Erdgeschoss M 1:100	
83	100018-01-01 08/2020	Brandschutzplan Heizkraftwerk Altenstadt EBS Bunker Erdgeschoss M 1:200	
84	100018-01-02 08/2020	Brandschutzplan Heizkraftwerk Altenstadt EBS Bunker Obergeschoss M 1:100	
85	100018-01-A-A 08/2020	Brandschutzplan Heizkraftwerk Altenstadt EBS Bunker Schnitt A-A M 1:100	

Lfd. Nr.	Datum (Stand)/ Plannummer	Inhalt / Bezeichnung	Seitenanzahl
86	100018-01-B-B 08/2020	Brandschutzplan Heizkraftwerk Altenstadt EBS Bunker Schnitt B-B M 1:100	
87	100018-01-Ansichten 08/2020	Brandschutzplan Heizkraftwerk Altenstadt EBS Bunker Nord- und Südansicht M 1:100	
88	100018-01-Ansichten 08/2020	Brandschutzplan Heizkraftwerk Altenstadt EBS Bunker Ost- und Westansicht M 1:100	
89	06.08.2020 17.08.2020	Formblatt Stellplatzberechnung und Stellplatznachweis Beilage zum Plan des Ingenieurbüros Wirth	2 1
90	18-02-UC-50-120-008 24.08.2020	Änderungsgenehmigung Erweiterung Brennstoffpalette 2019 Gesamtübersicht HKW M 1:500 Anlage zum Stellplatznachweis	
91	12.11.2020	Antrag auf Erteilung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 4 BauNVO i.V.m. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBO bzgl. Überschreitung der Grund- flächenzahl	
92	13.11.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berechnungsblatt „GRZ-Ermittlung“</li> <li>• Plan GRZ-Ermittlung Änderungsgenehmigung Erweiterung Brennstoffpalette Biomasse-Heizkraftwerk Schongau-Altenstadt M 1:1000</li> </ul>	4
93	17.08.2020 Blatt 1 i	Antrag auf Abweichung von Abstandflächen mit „Eingabepan + Abstandflächen“ Neubau eines Brennstofflagers des Ing.-Büro Wirth M 1:100 Stand 21.08.2020	
94	10.04.2014	Auszug aus dem Liegenschaftskataster für die Flurnummer 1962	
95	08.12.2020	Ergänzende Änderung zum Antrag vom Mai 2020 bzgl. Kupferge- halt im Brennstoff EBS und dem Emissionsgrenzwert von Benz-a- pyren	

### 3 Anforderungen / Nebenbestimmungen

Die vorzeitig zugelassenen Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind oder bei den nachfolgenden Ausbauarbeiten und dem späteren Betrieb der Anlage erfüllt werden können.

#### 3.1 Anforderungen zur Luftreinhaltung

##### 3.1.1 Anforderungen an die Lagerung der Ersatzbrennstoffe (EBS)

###### 3.1.1.1

Die Ersatzbrennstoffe dürfen nur in dem dafür vorgesehenen, geschlossenen Bunker gelagert werden. Die Tore des Bunkers sind - sofern keine Anlieferung erfolgt - geschlossen zu halten.

###### 3.1.1.2

Der gesamte Bunkerbereich ist durch Luftabsaugung im Unterdruck zu halten. Die abgesaugte Abluft ist über einen Gewebefilter zu entstauben und als Verbrennungsluft der Wirbelschichtfeuerung zuzuführen.

###### 3.1.1.3

Abweichend von Anforderung 3.1.1.2 ist bei Stillstand der Wirbelschichtfeuerung die abgesaugte Abluft über einen Gewebefilter, der mit Aktivkohle beaufschlagt wird, zu reinigen und über einen mindestens 26 m hohen Kamin mit einem Durchmesser von 0,70 m in die Atmosphäre abzuleiten.

Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

Über die richtige Ausführung der Dimensionen der Höhe des Kamins sowie der Innendurchmesser ist vom Hersteller eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Diese ist der Regierung von Oberbayern - Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz - vor Inbetriebnahme vorzulegen.

#### 3.1.1.4

Die in der Abluft nach dem Gewebefilter enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen eine Massenkonzentration von 5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die Einhaltung des Grenzwertes von 5 mg/m<sup>3</sup> ist der Regierung von Oberbayern durch die Vorlage einer Garantieerklärung des Herstellers sowie einer Bescheinigung der Montagefirma, aus der zu ersehen ist, dass der Filter funktionsfähig eingebaut ist, nachzuweisen.

### 3.1.2 Umgang mit den Brennstoffen, Betriebsstoffen und Verbrennungsrückständen

#### 3.1.2.1

Staubemissionen bei der Be- und Entladung, der Förderung und dem Transport sowie der Lagerung von Biomasse, Ersatzbrennstoffen, Sorptionsmitteln für die Abgasreinigung (hochtemperaturbeständiges Adsorbens, Kalkhydrat mit Spezialtonen, Aktivkoks etc.) sowie den Verbrennungsrückständen (Zyklonasche, Filterasche) und der Aufbereitung des Wirbelbettmaterials sind antragsgemäß entsprechend den Anforderungen 3.1.2.2 mit 3.1.2.4 zu begrenzen.

#### 3.1.2.2

Die folgenden Emissionsquellen müssen mit Taschenaufsatzfiltern versehen sein:

Bezeichnung der Emissionsquelle	Quellen-Nr.
Filterabluft Silo Kalkhydrat mit Spezialtonen (Dioxorb etc.)	Q 04
Filterabluft Silo hochtemperaturbeständiges Adsorbens	Q 05
Filterabluft Silo Wirbelbettmaterial/Sand	Q 06
Filterabluft Silo Filterasche (Silo für Filterasche aus dem Gewebefilter Hauptabgas und dem Gewebefilter Rezirkulation sowie Asche aus Übergang 2-3 Zug und Economizer der Wirbelschichtfeuerung)	Q 07
Beladung Silo-LKW (Entladung Silo Filterasche)	Q 08
Filterabluft Zyklonaschesilo	Q 09

Die Taschenaufsatzfilter sind regelmäßig zu warten, zu reinigen und Instand zu halten. Durch Garantieerklärung des Herstellers oder Lieferanten ist nachzuweisen, dass ein Reingasstaubgehalt von 5 mg/m<sup>3</sup> in der Abluft nicht überschritten wird.

### 3.1.2.3

Die Fördersysteme für die Brennstoffe, Sorptionsmittel, Aschen sowie Filterstäube sind geschlossen auszuführen (z.B. eingehauste Förderbänder, Förderschnecken, Übergabestellen).

### 3.1.2.4

Bei der Befüllung der für den Abtransport von Filterstaub vorgesehenen Silofahrzeuge ist die verdrängte Luft über filternde Entstaubungseinrichtungen abzuleiten.

Bei der Befüllung der für den Abtransport von Zyklonasche vorgesehenen Silofahrzeuge ist die verdrängte Luft über Pendelverfahren ins Zyklonaschesilo zurückzuführen.

### 3.1.2.5

Fahrwege für LKW im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertig zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

## 3.2 Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen

### 3.2.1 Allgemeine Anforderungen

#### 3.2.1.1

Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S. 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5).

#### 3.2.1.2

Die geplanten baulichen Maßnahmen sind in schalltechnischer Sicht dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung (Nr. 2.5 TA Lärm) und der Schwingungsisolierung entsprechend auszuführen.

### 3.2.2 Beurteilungspegel

#### 3.2.2.1

Die geplanten baulichen Maßnahmen sind so auszuführen, dass die Beurteilungspegel durch den künftigen Betrieb des neuen EBS-Lagers inkl. aller Nebeneinrichtungen – einschließlich des mit dem EBS-Lager verbundenen Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRWA [dB(A)] tags 06:00–22:00 Uhr	IRWA [dB(A)] nachts 22:00–06:00 Uhr
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage <sup>*)</sup>		
01	Außenbereich	Gemeinde Schongau FI.Nr. 4954 Gemarkung Schongau Sozialräume	38	36
02	Außenbereich	Gemeinde Schongau FI.Nr. 1826/5 Gemarkung Schongau Wohngebäude	27	20



Immissionsort			IRWA [dB(A)] tags 06:00–22:00 Uhr	IRWA [dB(A)] nachts 22:00–06:00 Uhr
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage <sup>*)</sup>		
03	Allgemeines Wohngebiet	Gemeinde Schongau FI.Nr. 1823/18 Gemarkung Schongau Bebauungsplangebiet „Forchet V“	25	17
04	Reines Wohngebiet	Gemeinde Schongau FI.Nr. 1835/4 Gemarkung Schongau Bebauungsplangebiet „Forchet II“	26	15
11	Außenbereich	Gemeinde Schongau FI.Nr. 4954 Gemarkung Schongau Wohngebäude	29	26
21	Außenbereich	Gemeinde Burggen FI.Nr. 1301 Ge- markung Burggen Wohngebäude	24	13

<sup>\*)</sup> Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Anlage 24.2 (Seite 47 und 48) des Gutachtens LA02-049-G67-04 vom 15.05.2020 der Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH.

### 3.2.2.2

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die jeweils genannten Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRW [dB(A)] tags 06:00 – 22:00 Uhr	IRW [dB(A)] nachts 22:00–06:00 Uhr
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage <sup>*)</sup>		
01	Außenbereich	Gemeinde Schongau FI.Nr. 4954 Gemarkung Schongau Sozialräume	90	65
02	Außenbereich	Gemeinde Schongau FI.Nr. 1826/5 Gemarkung Schongau Wohngebäude	90	65
03	Allgemeines Wohngebiet	Gemeinde Schongau FI.Nr. 1823/18 Gemarkung Schongau Bebauungsplangebiet „Forchet V“	85	60
04	Reines Wohngebiet	Gemeinde Schongau FI.Nr. 1835/4 Gemarkung Schongau Bebauungsplangebiet „Forchet II“	80	55
11	Außenbereich	Gemeinde Schongau FI.Nr. 4954 Gemarkung Schongau Wohngebäude	90	65
21	Außenbereich	Gemeinde Burggen FI.Nr. 1301 Ge- markung Burggen Wohngebäude	90	65

<sup>\*)</sup> Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Anlage 24.2 (Seite 47 und 48) des Gutachtens LA02-049-G67-04 vom 15.05.2020 der Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH.

#### 3.2.2.4

Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680, Ausgabe 03/97) sein.

### 3.2.3 Ausführung und Betrieb

#### 3.2.3.1.

Innerhalb der EBS-Lagers darf im Regelbetrieb der Anlage ein Innenpegel von 87 dB(A) nicht überschritten werden.

#### 3.2.3.2

Die Außenbauteile des EBS-Lagers müssen im eingebauten Zustand mindestens folgende bewertete Bauschalldämm-Maße  $R'_w$  aufweisen:

Außenbauteil	$R'_w$ in dB
EBS-Lager-Dach / - Fassade	$\geq 32$
EBS-Lager-Sockel	$\geq 42$
EBS-Lager-Andockschleußen	$\geq 18$
EBS-Lager-Zuluftöffnungen	$\geq 18$
EBS-Lager-Wartungstor	$\geq 18$

#### 3.2.3.3

Die Schalleistungspegel  $L_{WA}$  der direkt ins Freie emittierenden Anlagenteile und Öffnungen dürfen die nachfolgend angegebenen Werte nicht überschreiten:

Anlagenteil / Öffnung	$L_{WA}$ in dB(A)
EBS-Lager-Lüftung	$\leq 85$
EBS-Lager-Kamin	$\leq 85$
EBS-Lager-Förderschnecke	$\leq 84$
Abreinigung Zyklonaschesilo	$\leq 80$

Zur Einhaltung der o. g. Schalleistungspegel sind ausreichend dimensionierte Schallschutzmaßnahmen (insb. Schalldämpfer) vorzusehen.

#### 3.2.3.4

Nicht gesondert aufgeführte Außenelemente, Öffnungen in den Außenelementen sowie Aggregate, für die bislang keine Anforderungen gestellt wurden, müssen in schalltechnischer Hinsicht so konfiguriert sein, dass die Einhaltung der Anforderungen 3.2.2.1 sowie 3.2.2.2 gewahrt bleibt. Alle Fugen, die nach außen als Schallquelle wirken können, sind schalldicht auszuführen.

#### 3.2.3.5

Körperschall abstrahlende Anlagen(-teile) sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

Ferner sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Erschütterungsschutzmaßnahmen vorzusehen. Erschütterungsrelevante Aggregate sind schwingungs isoliert zu lagern und aufzustellen. Die Anbindung der Aggregate an die Peripherie muss über geeignete schwingungsentkoppelnde Maßnahmen, wie Kompensatoren, erfolgen.

#### 3.2.3.6

Zur Einhaltung der im Beiblatt 1 der Norm DIN 45680 genannten Anforderungen sind die Abgas- und Abluftsysteme sowie Zu- und Abluftöffnungen mit geeigneten Schalldämpferanlagen auszustatten, so dass auch tieffrequente Geräuschanteile, insbesondere unter 90 Hz, ausreichend stark gedämpft werden. Deutlich hervortretende tieffrequente Einzeltöne sind zu vermeiden.

### **3.3 Baurechtliche Anforderungen**

#### 3.3.1

Die einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere die Bayerische Bauordnung (BayBO) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie die nach Art. 81 a BayBO als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

#### 3.3.2

Der geplante Baubeginn ist mit den gemäß den in diesem Bescheid geforderten Bescheinigungen dem Landratsamt Weilheim-Schongau und der Regierung von Oberbayern anzuzeigen. Mit dem Bau darf frühestens 1 Woche nach Eingang der Anzeige begonnen werden.

#### 3.3.4

Mit der Prüfung der Standsicherheit aller von der Maßnahme betroffenen statisch relevanten Teile ist ein in Deutschland für die maßgebliche Fachrichtung anerkannter Prüfsachverständiger für Standsicherheit zu beauftragen.

Unter dieser Voraussetzung gilt die Beauftragung als mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt.

Hinweis:

Umfasst die Prüfung der Bauteile auch Fachrichtungen (z.B. Stahlbau) für die der beauftragte Prüfer nicht zugelassen ist, so muss dieser bei der Prüfung solcher Bauteile mit höherem Schwierigkeitsgrad einen Prüfer einschalten, der für diesen Bereich anerkannt ist.

#### 3.3.5

Dem beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit sind statische Berechnungen für alle statisch relevanten Teile jeweils rechtzeitig vor ihrer Errichtung oder Änderung zur Prüfung vorzulegen.

Zudem sind für alle statisch relevanten Bauteile, die brandschutztechnische Anforderungen zu erfüllen haben, Detailunterlagen vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, in welcher Form die brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt werden.

#### 3.3.6

Mit der Errichtung oder Änderung statisch relevanter Bauteile, bspw. Errichtung des EBS-Bunkers in Stahlbetonbauweise einschließlich des Gewebefilters mit Kamin, darf erst begonnen werden, wenn

- die Prüfberichte der Regierung von Oberbayern vorgelegt wurden,
- die Prüfberichte sowie die geprüften Standsicherheitsnachweise auf der Baustelle vorliegen und

➤ im Prüfbericht die Baufreigabe für diese Bauteile erteilt wurde.  
Alle statisch relevanten Teile müssen in der Ausführung den geprüften Standsicherheitsnachweisen entsprechen. Die Prüfberichte und -vermerke sind zu beachten.

### 3.3.7

Statisch relevante Bauteile, die brandschutztechnische Anforderungen zu erfüllen haben, dürfen erst errichtet oder geändert werden, wenn an der Baustelle der zugehörige Prüfbericht vorliegt, aus dem zu ersehen ist, dass die Teile die in den Detailunterlagen (z.B. Ausführungspläne wie Bewehrungspläne) angegebenen brandschutztechnischen Eigenschaften haben bzw. dann haben, wenn die Prüfberichte und -vermerke beachtet werden. Die Prüfberichte und -vermerke sind zu beachten.

### 3.3.8

Die abschließende Bescheinigung Standsicherheit I einschließlich der Prüfberichte ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau und der Regierung von Oberbayern nach Vorliegen des letzten Prüfberichtes vorzulegen. Zudem ist der Regierung von Oberbayern ein Satz der geprüften Standsicherheitsnachweise vorzulegen

### 3.3.9

Die Bauausführung ist vom beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit überwachen zu lassen. Die Bescheinigung Standsicherheit II einschließlich der Prüfberichte ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau und der Regierung von Oberbayern unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

### 3.3.10

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Standsicherheit der bestehenden Gebäude nicht gefährdet und deren Tragfähigkeit nicht vermindert wird. Insbesondere sind unmittelbar an die Baustelle angrenzende Gebäude vorschriftsmäßig zu unterfangen und zu sichern, wenn deren Mauern und Fundamente frei gelegt werden oder ihre Einspannung verlieren.

### 3.3.11

Begehbare Flächen in, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren, wenn ein Höhenunterschied von mehr als 50 cm besteht.

### 3.3.12

Die Festsetzungen in Gestaltungssatzungen und Bebauungsplänen sind, sofern nicht gesondert davon befreit, einzuhalten. Insbesondere sind bei der Außenwandgestaltung die Vorgaben der Festsetzung D 4.2 des Bebauungsplanes einzuhalten.

## **3.4 Anforderungen an den Brandschutz**

### 3.4.1

Die Brandschutztechnische Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz nach § 11 BauVorIV des Brandschutz- und Sicherheitscenter Pfaffenwinkel vom 08.07.2020 mit dem zugehörigen Brandschutznachweis der Fa. protectfire consulting vom 10.05.2020 ist nach Maßgabe der Prüfbescheinigung Brandschutz I des Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Reiner Krebs (einschließlich Prüfbericht) vom 08.12.2020 zu beachten und umzusetzen.

Etwaige weitere sich noch ergebende Anforderungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz sind zu beachten.

#### 3.4.2

Der Prüfsachverständige für Brandschutz ist in die Bauüberwachung einzubeziehen. Der Regierung von Oberbayern ist unverzüglich nach Erhalt die Bescheinigung Brandschutz II (ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes im Sinn von Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau) des Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Reiner Krebs, vorzulegen.

Der Bauherr hat die den Bau ausführenden Firmen von der Überwachungspflicht des Prüfsachverständigen für Brandschutz in Kenntnis zu setzen.

#### 3.4.3

Das geplante fluortensidhaltige Schaummittel AFFF ist in Abstimmung mit der Kreisbrandinspektion Weilheim-Schongau gegen ein geeignetes weniger umweltbelastendes Schaummittel zu ersetzen. Die Löschanlagen sind dem Schaummittel entsprechend auszuliegen.

#### 3.4.4

Die Feuerwehrpläne für das Heizkraftwerk sind unter Beachtung der DIN 14 095 bzgl. der beantragten Änderungen zu aktualisieren. Spätestens 4 Wochen vor Abschluss der Bauarbeiten ist ein Satz der aktualisierten Feuerwehrpläne der Feuerwehr Altstadt zur Freigabe vorzulegen.

Die freigegebenen Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr in ausreichender Ausfertigung auszuhändigen.

Der Regierung von Oberbayern sind die freigegebenen Feuerwehrpläne als pdf-Datei zu übersenden.

#### 3.4.5

Die Brandmeldeanlage ist auf die integrierte Leitstelle Oberland aufzuschalten. Die „Technischen Anschaltbedingung der ILS Oberland“ sind dabei einzuhalten.

Die für die Feuerwehr relevanten Details der Brandmeldeanlage, insb. die Lager der BMZ, Lage der FSD und Ausführung der Feuerwehrlaufkarten sind vor der Ausführung mit dem zuständigen Kreisbrandmeister einvernehmlich festzulegen.

### **3.5 Wasserwirtschaftliche Anforderungen**

#### 3.5.1

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen des WHG, insb. §§ 62 und 63, der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere TRwS 779 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe), sind hierbei zu beachten und einzuhalten.

#### 3.5.2

Es ist sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe weder auf unbefestigten Boden gelangen

noch im Boden versickern können (z.B. auch außerhalb des Gebäudes); Sie müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.

### 3.5.3

Die Errichtung der unterirdischen AwSV-Lageranlage zur Lagerung allgemein wassergefährdender Feststoffe im neuen Ersatzbrennstoffbunker einschließlich der zu ihr gehörenden Anlagenteile unterliegt gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 AwSV der Fachbetriebspflicht.

### 3.5.4

Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe im Anwendungsbereich der AwSV, die geregelte Bauprodukte sind, bedürfen eines Übereinstimmungsnachweises mit der entsprechenden DIN-Norm oder Richtlinie bzw. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (lt. Bauregelliste A Teil 1, z.B. auch Stahlauffangwannen bis 1.000 Liter nach StawaR). Nicht geregelte Bauprodukte müssen einen Verwendbarkeitsnachweis wie z.B. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis haben und mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet sein. Sicherheitsausrüstungen wie z.B. Leckanzeigergeräte bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. eines Übereinstimmungszertifikats.

## **3.6 Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Anlagensicherheit**

### 3.6.1

Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind den geänderten betrieblichen Verhältnissen für den sicheren Betrieb der Anlagen anzupassen (siehe auch 3.6.3.2.1.7).

### 3.6.2

Alle Mitarbeiter, die an den Anlagen tätig sind, müssen bezüglich der Änderung der Anlagen und der aktualisierten Gefährdungsbeurteilung vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit an der Anlage und in regelmäßig wiederkehrenden Abständen unterwiesen werden. Das Datum der Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen sind schriftlich festzuhalten.

### 3.7.3 Anforderung bzgl. der Anlagenänderungen und des sicheren Weiterbetriebes der Anlage:

#### 3.6.3.1

Das Heizkraftwerk ist gemäß den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der auf Grund dessen erlassener Rechtsvorschriften umzurüsten.

#### 3.6.3.2

Die im Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle Gz. IS-ESA12-MUC/butz/ vom 06.11.2020 (Dokumente Heizkraftwerk Altenstadt 34329 -12461-12462 An.docx) genannten Rahmenbedingungen, Auflagen und Hinweise sind zu beachten und einzuhalten.

## **3.7 Anforderungen an die Baustelle**

### 3.7.1

Für die Baustelle ist ein Si/Ge-Plan zu erstellen.

### 3.7.2

Für die Baustelle ist ein Baustellenkoordinator schriftlich zu bestellen. Der Baustellenkoordinator ist 14 Tage vor Baubeginn der Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt sowie Sachgebiet 50 „Technischer Umweltschutz“) zu melden.

### 3.7.3

Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage nach Maßgabe der genehmigten Pläne abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Grenzsteine bzw. amtliche Vermessungspunkte müssen freigelegt werden. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nachgewiesen wird. Der Nachweis durch eine Einmessbescheinigung gem. Art. 68 Abs. 6 BayBO ersetzt die Schnurgerüstabnahme. Der Nachweis der Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage muss durch eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen (§ 21 der Verordnung über Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau)) erstellt werden und ist der Regierung von Oberbayern umgehend nach der Erstellung vorzulegen. Ebenfalls vor Baubeginn sind die in den Eingabeplänen eingetragenen Höhenkoten sowie die angegebenen Geländehöhen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem vorhandenen Gelände durch einen Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen überprüfen zu lassen. Das Ergebnis ist der Regierung von Oberbayern umgehend nach der Erstellung vorzulegen.

### 3.7.4

Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen und -kabeln (z.B. für Gas, Wasser, Abwasser und Strom) zu klären, so dass durch diese Arbeiten keine unbeabsichtigten Beeinträchtigungen entstehen können.

### 3.7.5

Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Vorankündigung gemäß der Baustellenverordnung (BauStellV) mindestens 14 Tage vorher an das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern zu übersenden. Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahmen sind zudem dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim, der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 50 „Technischer Umweltschutz“), dem Landratsamt Weilheim-Schongau, der Gemeinde Altstadt sowie dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit und dem Prüfsachverständigen für Brandschutz schriftlich mitzuteilen. Nach einer Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten ist die Wiederaufnahme der Bauarbeiten erneut anzuzeigen.

### 3.7.6

Die betroffenen Baumaßnahmen sind über die Internetseite der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft ([www.bgbau.de](http://www.bgbau.de)) durch den Bauherrn anzumelden.

### 3.7.7 Brandschutz während der Bauzeit

#### 3.7.7.1

Für die Baustelle ist ein wirkungsvoller Brandschutz sicherzustellen. Die Brandschutzmaßnahmen müssen mit dem Baufortgang Schritt halten.

#### 3.7.7.2

Die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen) sowie Hydranten sind während der Bauzeit jederzeit zugänglich und frei zu halten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Aufstellung von Baucontainern.

### 3.7.8 Anforderungen an die Luftreinhaltung während der Bauzeit

Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung / Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) soweit wie möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen (siehe Anlage) zu beachten.

### 3.7.9 Anforderungen zum Lärm- und Erschütterungsschutz während der Bauzeit

#### 3.7.9.1

Das Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten (siehe Anlage).

#### 3.7.9.2

An den folgenden Immissionsorten sind die nachstehend angeführten Immissionsrichtwerte IRW einzuhalten:

Immissionsort			IRW [dB(A)] tags 07:00 – 20:00 Uhr	IRW [dB(A)] nachts 20:00 – 07:00 Uhr
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage <sup>*)</sup>		
01	Außenbereich	Gemeinde Schongau Fl.Nr. 4954 Gemarkung Schongau Sozialräume	60	45
02	Außenbereich	Gemeinde Schongau Fl.Nr. 1826/5 Gemarkung Schongau Wohngebäude	60	45
03	Allgemeines Wohngebiet	Gemeinde Schongau Fl.Nr. 1823/18 Gemarkung Schongau Bebauungsplangebiet „Forchet V“	55	40
04	Reines Wohngebiet	Gemeinde Schongau Fl.Nr. 1835/4 Gemarkung Schongau Bebauungsplangebiet „Forchet II“	50	35
11	Außenbereich	Gemeinde Schongau Fl.Nr. 4954 Gemarkung Schongau Wohngebäude	60	45
21	Außenbereich	Gemeinde Burggen Fl.Nr. 1301 Gemarkung Burggen Wohngebäude	60	45

<sup>\*)</sup> Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Anlage 24.2 (Seite 47 und 48) des Gutachtens LA02-049-G67-04 vom 15.05.2020 der Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH.

#### 3.7.9.2

Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.



### 3.7.10. Anforderungen zum Gewässerschutz während der Bauzeit

#### 3.7.10.1

Muss während der Bauausführung Grund-/Schichtenwasser abgesenkt, abgeleitet oder umgeleitet werden, so ist rechtzeitig vorher eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. §§ 8, 10 WHG einzuholen.

#### 3.7.10.2

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und die Regierung von Oberbayern zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz - Bay-BodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

#### 3.7.10.3

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten.

#### 3.7.10.4

Die unterschiedlichen Abfallfraktionen (Bodenaushub, Asphalt, ggf. Bauschutt) sind möglichst getrennt voneinander auszubauen und bis zu ihrer abfallrechtlichen Deklaration auf einer befestigten Fläche zur Abholung bereitzustellen. Die erforderlichen Deklarationsanalysen sollten nicht unnötig verzögert werden, da es sich hierbei nicht um ein Zwischenlager handelt, sondern um eine „Bereitstellung zur Abholung“.

#### 3.7.10.5

Bodenaushub, bei dem es sich nachweislich um Z0- bzw. Z1.1-Material handelt, kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch ohne Planen gelagert werden (jedoch wird eine Abdeckung empfohlen um Staubverwehungen und ggf. eine Massenmehrung durch Niederschlagseintrag zu verhindern). Eine entsprechende Sicherung der Plane ist zudem ratsam.

### **3.8 Sonstige Anforderungen**

#### 3.8.1

Ergeben sich während der Errichtung relevante Abweichungen von der Genehmigung (z.B. wesentliche technische Änderungen in Bezug auf apparative Einrichtungen) ist die Genehmigungsbehörde vor Ausführung der Planabweichungen zu informieren, damit das weitere Vorgehen (z.B. Tektur der Planung, Anzeige, Berücksichtigung von zusätzlichen oder geänderten Anforderungen) geprüft werden kann.

#### 3.8.2

Eine Kopie dieses Bescheides und die dazugehörigen Planunterlagen müssen auf der Baustelle ausliegen.

#### **4. Kosten**

##### 4.1

Die Heizkraftwerk Altstadt GmbH und Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

##### 4.2

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.000 € erhoben.

Auslagen - bisher 5,52 € - sind zu erstatten. Eine Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

## Gründe:

### I.

#### 1.

Die Heizkraftwerk Altenstadt GmbH und Co. KG betreibt auf Fl.-Nr. 1962, 1963 und 1964/1 der Gemarkung Altenstadt ein der Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Anforderungen der 17. BImSchV (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV) unterfallendes Biomasseheizkraftwerk für die Verbrennung von Altholz mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 40,4 MW. Mit Bescheid vom 16.11.1996 (Az. 170-5/1 Sg. 41 Wie/Mm) erteilte das seinerzeit zuständige Landratsamt Weilheim-Schongau die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG; es ergingen weitere Genehmigungsbescheide nach § 16 BImSchG und eine Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG. Die BImSchG-Genehmigung umfasst zudem das Aufbereiten (Nr. 8.11.2.3 der 4. BImSchV) und das Zwischenlagern (Nr. 8.12.2 der 4. BImSchV) des Altholzes. Das Biomasseheizkraftwerk Altenstadt ist eine bestehende Abfallmitverbrennungsanlage im Sinne von § 2 Abs. 3 und 9 der 17. BImSchV.

Mit Genehmigungsbescheid vom 27.07.2020 hat das Landratsamt Weilheim-Schongau die Gesamtentwässerung des Firmengeländes HKW Altenstadt geregelt.

#### 2.

Die Heizkraftwerk Altenstadt GmbH und Co. KG hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung dieses Heizkraftwerkes beantragt. Die wesentliche Änderung umfasste im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile, bzw. folgender Maßnahmen:

- Erweiterung der bestehenden Brennstoffpalette um den Einsatz von Ersatzbrennstoff,
- Errichtung eines neuen Brennstoffbunkers für EBS als Rundbau mit einem Durchmesser von 20 m und insgesamt 4 Andockstationen für die LKW Entladung sowie eines Aufbaus zur Aufnahme der Krananlage,
- Errichtung eines zum Bunker gehörenden Gewebefilters zur Abluftreinigung,
- Errichtung von Luftkanälen zur Nutzung der Bunkerabluft als Verbrennungsluft für die Wirbelschichtfeuerung, inkl. Kamin zur Ableitung der gereinigten Abluft bei Stillstand der Wirbelschichtfeuerung,
- Anpassung / Ergänzung der Fördertechnik, um den EBS aus dem Bunker über Zuteiler, Sieber und Förderschnecken in der Wirbelschichtfeuerung zu fördern,
- Erweiterung der Rauchgasreinigungsanlage um folgende Komponenten:
  - Zyklon zur Abscheidung von Staub aus dem Wirbelschichtfeuerung,
  - Station zur Zudosierung von Aktivkoks vor dem Gewebefilter,

- Station zur Dosierung eines hochtemperaturstabilen Adsorbens in den Feuerraum der Wirbelschichtfeuerung,
- Zyklonasche-Silo,
- Silo für hochtemperaturstabilen Adsorbens,
- Änderung der SNCR-Anlage und der zugehörigen Ammoniakwasserversorgung,
- Entfall der Genehmigung für den bisher noch nicht errichteten Reservekessel mit 13,04 MW zur Verfeuerung von Heizöl EL und Erdgas.

Die Gesamt-Feuerungswärmeleistung wird auch nach diesen Maßnahmen auf 40,4 MW begrenzt bleiben.

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Die Heizkraftwerk Altenstadt GmbH und Co. KG hat beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen. Ferner wurde ein Antrag gemäß § 8a BImSchG für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt, insb. für folgende Maßnahmen:

- Beginn der Erdarbeiten zur Errichtung des EBS-Bunkers,
- Errichtung des EBS-Bunkers in Stahlbetonbauweise einschließlich des Gewebefilters mit Kamin,
- Einbau der neuen Fördertechnik - bestehend aus Krananlage, Bändern und Förder-schnecken und der neuen Außensilos einschließlich Probetrieb der Förderaggregate ohne Brennstoffe und
- Anbindung der neuen Aggregate in das Prozessleitsystem.

### 3.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 23.06.2020 den folgenden Behörden bzw. Stellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Genehmigungsantrag eingeräumt:

- Landratsamt Weilheim-Schongau untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Weilheim-Schongau untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Weilheim-Schongau Wasserrecht
- Landratsamt Weilheim-Schongau fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Weilheim-Schongau Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Brand- und Katastrophenschutz)
- Landratsamt Weilheim-Schongau Bodenschutz und Altlasten
- Gemeinde Altenstadt
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim

- Regierung von Oberbayern
  - Gewerbeaufsichtsamt
  - Sachgebiet 33 Baurecht
  - Sachgebiet 34.1 Städtebau, Bauordnung
  - Sachgebiet 51 Naturschutz
  - Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft)

Zusätzlich haben mit Schreiben 09.07.2020 die Stadt Schongau und mit Schreiben vom 16.07.2020 die Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren (Gemeinde Burggen) und der Markt Peiting Gelegenheit zur Stellungnahme zum Genehmigungsantrag erhalten.

Von den beteiligten Fachstellen wurden grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben, in der Regel aber entsprechende Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Die Stadt Schongau sowie die Gemeinde Burggen lehnten das Vorhaben ab.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Zuständigkeit**

Die Regierung von Oberbayern ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### **2. Verfahren**

Das Änderungsvorhaben betrifft eine Abfallmitverbrennungsanlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Nun soll insb. die bestehende Brennstoffpalette um den Einsatz von Ersatzbrennstoff erweitert werden.

Die Regierung führt antragsgemäß ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durch, da erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVP hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP ist deshalb nicht erforderlich gewesen.

Nach § 13 BImSchG schließt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung grundsätzlich andere die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen ein, so dass diese nicht gesondert zu erteilen sind. insb.

- die Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO,
- Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung,
- etwaige mit dem Vorhaben verbundenen Abweichungen, Ausnahmen bzw. Befreiungen von gesetzlichen Vorschriften.

Das Genehmigungsverfahren wird insb. nach den Vorschriften des § 19 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV durchgeführt. Gemäß § 19 i.V.m. § 10 Abs. 5 BImSchG hat die Regierung von Oberbayern die Stellungnahmen der Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt.

### **3. Zulassung des vorzeitigen Beginns**

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die beantragten Baumaßnahmen konnte gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG erteilt werden, da die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **3.1 Prognose**

Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin kann gerechnet werden (§ 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Aus den vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden sowie den Erkenntnissen der Regierung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht erfüllt werden können. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird es vielmehr vor allem darum gehen, welche detaillierten Anforderungen im Bescheid festzulegen sind, um die Genehmigung erteilen zu können.

Durch das Vorhaben sind insb. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung nicht vermeidbarer Abfälle ist ebenfalls sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Eine sparsame und effiziente Energieverwendung ist gewährleistet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Ebenso ist davon auszugehen, dass die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG für die Zeit nach einer Betriebseinstellung erfüllt werden können; die Betriebseinstellung hat zu gegebener Zeit nach den dann gültigen Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenso wenig entgegen wie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

### 3.1.1 Luftreinhaltung

Das bestehende Heizkraftwerk soll so geändert werden, dass in der Wirbelschichtfeuerung neben den genehmigten Brennstoffen, im Wesentlichen Altholz AI bis AIII, zukünftig auch Ersatzbrennstoffe eingesetzt werden können. Der Anteil an Ersatzbrennstoffen soll dabei maximal 50% der jeweils erzeugten Feuerungswärmeleistung betragen und die Gesamtfeuerungswärmeleistung unverändert bei 40,4 MW bleiben.

Die Zwischenlagerung von EBS erfolgt in einem geschlossenen Rundbunker. Der gesamte EBS-Bunker wird durch Luftabsaugung im leichten Unterdruck gehalten, so dass die im Bunker befindliche Luft nicht diffus und unkontrolliert nach außen gelangt. Die EBS anliefernden LKW werden beim Entladevorgang dicht an den EBS-Bunker angeschlossen, so dass auch beim Entladevorgang der LKW keine Gerüche austreten können. Die abgesaugte Bunkerluft wird bei Betrieb der Wirbelschichtfeuerung zur Staubabscheidung über einen Gewebefilter geführt und der Verbrennungsluft zugemischt. Evtl. in der abgesaugten Luft enthaltene Geruchsstoffe werden in der Wirbelschichtfeuerung thermisch zerstört.

Während eines geplanten sowie ungeplanten Stillstands der Wirbelschichtfeuerung wird die Abluft für maximal 750 Stunden pro Jahr über einen neu zu errichtenden Kamin ins Freie abgeleitet. Um neben den Staub- auch die Geruchsemissionen zu minimieren, wird in den Gewebefilter während dieser Zeit Aktivkoks zudosiert, so dass mögliche Geruchsstoffe über die sich auf den Filterschläuchen bildende aktivkokshaltige Filterschicht herausgefiltert werden. Gemäß dem den Antragunterlagen beigefügten abgestimmten Behördengutachten (Gutachten zur Luftreinhaltung der Müller-BBM GmbH vom 30.03.2020) führt dies zu einer deutlichen Reduzierung der Geruchsemissionen und es sind keine typischen EBS-Gerüche mehr zu erwarten. Zudem wird der Bunker vor geplanten Stillständen durch Revisionen leer gefahren, was wiederum zur Vermeidung möglicher Geruchsemissionen beiträgt.

Bei den zu erwartenden Geruchsemissionen, für die konservativ eine Geruchstoffkonzentration von 500 GE/m<sup>3</sup> angenommen wurde und der geringen Emissionsdauer von 750 Stunden/Jahr kommt das Gutachten zur Luftreinhaltung zu dem Ergebnis, dass an den Immissionsorten bei einer Schornsteinhöhe von 26 m über Grund nicht mit relevanten Geruchsimmissionen aus dem EBS-Bunker zu rechnen ist. Eine fachgutachterliche Ausbreitungsrechnung für Gerüche nach GIRL war somit entbehrlich.

Zum gleichen Ergebnis kommt die vom Büro Zellermann in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern durchgeführte Geruchs-Immissionsprognose vom 29.06.2020, welche zwar für die Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage der Fa. Emter GmbH erstellt wurde, aber auch die Geruchsemissionen des neuen EBS-Bunkers der Heizkraftwerk Altenstadt GmbH und Co. KG als mögliche Vorbelastung mit begutachtet.

Diesem Gutachten ist zu entnehmen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten u. a. auch durch die Emissionen über den Abluftkamin nach dem Gewebefilter des EBS Bunkers des Biomasse-HKW erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Gerüche auszuschließen sind.

Das Gutachten vom 29.06.2020 zeigt, dass die Gesamtbelastung an Gerüchen durch alle relevanten Emittenten mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von maximal ca. 7 % (sowohl bei Raster- wie auch bei punktgenauer Auswertung) an den dem Wohnen dienenden Immissionsorten den für Wohngebiete geltenden Immissionswert von 10 % Geruchsstundenhäufigkeit eingehalten wird. Ebenso wird mit einem maximalen Wert von ca. 11 % (bei Rasterauswertung) bzw. 10 %

(bei punktgenauer Auswertung) die Geruchsstundenhäufigkeit der für Gewerbegebiete geltende Immissionswert von 15 % Geruchsstundenhäufigkeit eingehalten (vgl. Nr. 3.1 GIRL).

Die bestehende Wirbelschichtfeuerung des Biomasse-Heizkraftwerkes unterliegt aufgrund der Verbrennung von Altholz der Altholzkategorien AI bis AIII, dem Anwendungsbereich der 17. BIm-SchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) und muss insb. die dort festgelegten Grenzwerte für Abfallmitverbrennungsanlagen bereits jetzt einhalten. Da mit dem beantragten Brennstoff EBS gegenüber Altholz ein erhöhter Schadstoffeintrag in die Feue- rung erfolgen kann, werden Maßnahmen ergriffen, um die Abscheide-/Reinigungsleistung der Anlage zu verbessern.

Hierzu wird im ersten Zug der Wirbelschichtfeuerung temperaturbeständiges Adsorbens einge- düst, ein zusätzlicher Zyklonabscheider im Rauchgasweg vor dem externen Economizer einge- baut und vor dem bestehenden Abgas-Gewebefilter Aktivkoks zudosiert. Gemäß Gutachten zur Luftreinhaltung ist davon auszugehen, dass nach Nachrüstung der Anlage auch bei Einsatz von EBS die Emissionsgrenzwerte weiterhin sicher eingehalten werden können. Zudem werden ge- genüber dem genehmigten Stand für HCl, SO<sub>2</sub>, Quecksilber, Schwermetalle sowie Dioxi- ne/Furane niedrigerer Emissionsgrenzwerte beantragt, was zu einer Verringerung der zulässigen Emissionen gegenüber dem Ist-Zustand führt.

Weder die maximal zulässige Feuerungswärmeleistung von 40,4 MW noch der Abgasvolumen- strom werden erhöht.

Zusammenfassend führt die Anlagenänderung somit zu keiner relevanten Erhöhung der geneh- migten Emissionen.

Dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind, belegen auch die im Gutachten zur Luftreinhaltung enthaltenen Ausbreitungsrechnungen zur Ermittlung der Schadstoffkonzentrationen und Stoffeinträge in die Umgebung, insbesondere in das FFH-Gebiet Nr. 8131-371, für den Planfall und den genehmigten Bestand. Demnach liegen die prognostizierten Zusatzbelastungen sowohl für die Bestandsanlage als auch nach der Anla- genänderung für alle relevanten Stoffe - mit Ausnahme von Benzo(a)pyren (B(a)P) - unterhalb den jeweiligen Irrelevanzschwellen.

Für B(a)P hält die Gesamtbelastung (unter Berücksichtigung der Hintergrund- und Vorbelastung am Standort) den zugrundezulegenden Orientierungswert im Immissionsmaximum und somit im gesamten Rechengebiet ein, wobei die Zusatzbelastung durch die geänderte Wirbelschichtfeue- rung niedriger berechnet wird als für die Bestandsanlage.

Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat der Betreiber ergänzend einen Grenzwert für die Emissionen von Benzo(a)pyren von 0,025 mg/m<sup>3</sup> beantragt, der um ein Zehntel niedrigerer ist als der bisher beantragte Grenzwert. Somit liegt auch die prognostizierte Zusatzbelastung für Benzo(a)pyren unterhalb der Irrelevanzschwelle.

Es wurde nachvollziehbar festgestellt, dass die Immissionen der gesamten Anlage unter konser- vativen Bedingungen nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen im Hinblick auf die relevan- ten Schadstoffe die Irrelevanzwerte für die Zusatzbelastung gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie sonstige maßgebliche Irrelevanzwerte einhalten. Nach Nr. 4.1 Abs. 4 Buchst. c TA Luft kann somit die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen entfallen und es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestim- mungsgemäßen Betrieb der geänderten Gesamtanlage nicht hervorgerufen werden können.

Die Emissionen des Heizkraftwerkes unterschreiten alle in der TA Luft Tabelle 7 festgelegten Ba- gatellmassenströme.



Mögliche Emissionen aus Staub und Spurenstoff-Gemischen, die bei Befüll- und Entladevorgängen der Silos auftreten, werden durch wirkungsvolle Gewebefilter abgereinigt. Sie sind auf einen Reingehalt von  $< 5 \text{ mg/m}^3$  Gesamtstaub ausgelegt.

Diese Emissionsquellen sind lt. Luftreinhaltgutachten aufgrund der geringen Quellstärke und der geringen Betriebsstunden zu vernachlässigen.

Zusätzliche Auswirkungen durch den Fahrverkehr sind nicht zu erwarten, da die Fahrzeugbewegungen durch Anlieferung von Brennstoffen und Zusatzstoffen sowie Abtransport der Aschen gemäß Luftreinhaltgutachten insgesamt leicht abnehmen. Dies ist vor Allem durch den höheren Heizwert des EBS-Brennstoffes begründet.

Auf das nachvollziehbare Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 30.03.2020 wird verwiesen.

### 3.1.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben werden. Die Gebäudehülle des EBS-Lagers ist mit einem, für ein Lagersilo, vergleichsweise hohem Schalldämm-Maß geplant. Die Lüftungsanlage des EBS-Lagers ist mit einer lärmindernden Einhausung geplant. Die Abreinigung der Gewebefilter ist ebenfalls mit einer lärmindernden Einhausung geplant.

Das Heizkraftwerk befindet sich im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes. Aufgrund der Festsetzungen darin sind dem Heizkraftwerk Schall-Emissionskontingente zugeordnet. Diese Emissionskontingente sind auch nach Inbetriebnahme der Änderungen einzuhalten.

In der Schalltechnischen Untersuchung der Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH vom 15.05.2020 wurde aufgezeigt, dass sowohl die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente, als auch die sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionsrichtwertanteile zur Tages- und zur Nachtzeit eingehalten werden.

Die Emissionskontingente wurden im Bebauungsplan so festgesetzt, dass durch die Summe aller einwirkenden Anlagen (Gesamtlärmbelastung) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten sind.

Mit relevantem Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen ist durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu rechnen, insb. ist mit keiner entscheidungserheblichen Veränderung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Erschütterungen durch die Anlage kommt, da eine ausreichende Entkopplung durch die schwingungsisierte Ausführung aller relevanten Anlagenteile sichergestellt ist.

Eine Beurteilung des Änderungsvorhabens im Hinblick auf elektromagnetische Felder gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV ist nicht erforderlich, da sich die Änderungen lediglich auf Anlagen des Eigenbedarfes, die mit 400 V betrieben werden, beziehen und somit keine Niederfrequenzanlagen i. S. d. 26. BImSchV betroffen sind.

### 3.1.3 Baurecht

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Bauplanungsrechts. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29 „Heizkraftwerk Altstadt“ der Gemeinde Altstadt in einem Industriegebiet und ist gemäß § 30 Abs. 3 BauGB im Übrigen nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben hält die Festsetzungen dieses Bebauungsplans im Wesentlichen ein. Die Erschließung ist gesichert.

Als Maß der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan unter D 2.1 eine GRZ von 0,8 fest.

Die überbaute Fläche gemäß vorgelegter Aufstellung beträgt 26.858,82 m<sup>2</sup> und überschreitet mit einer GRZ von 0,866 die gemäß Bebauungsplan maximal zulässige GRZ von 0,8 (24.811,2 m<sup>2</sup> zulässige Grundfläche). Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 BauNVO kann im Einzelfall von der Einhaltung der maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 abgesehen werden, wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

Sofern man in der Überschreitung um 9,04 % nicht ohnehin nur eine Überschreitung in geringfügigem Ausmaß im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BauNVO sieht, lässt sich jedenfalls vertreten, dass die Einhaltung der Kappungsgrenze zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 BauNVO führen würde.

Ausweislich der Bebauungsplanbegründung war Planungsziel, dem HKW viel Spielraum für zukünftige Erweiterungen zu gewähren. Um eine optimale Grundstücksnutzung zu ermöglichen, wurde die nach § 17 BauNVO höchstzulässige GRZ von 0,8 festgesetzt. Zugleich wurde dieser Spielraum aber durch die Festsetzung von Ausgleichs- und Grünflächen auf dem Baugrundstück selbst wieder eingeschränkt. Bedenkt man, dass GI-typische industrielle Anlagen üblicherweise einen großen Flächenbedarf haben, erscheint deshalb die Annahme nachvollziehbar, dass die strikte Einhaltung der Kappungsgrenze auf dem noch verbleibenden Bauland größere Erweiterungen, die die Gemeinde ja eigentlich ermöglichen wollte, wesentlich einschränken würde. Die Kappungsgrenze bezweckt im Übrigen die Verhinderung einer übermäßigen Bodenversiegelung. Durch die freiwillige Anlegung einer Grünfläche wird die zusätzliche Versiegelung aber teilweise wieder ausgeglichen, so dass sie tatsächlich kleiner ausfällt.

Des Weiteren enthält der Bebauungsplan unter D 2.2 die Festsetzung einer maximal zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlagen von 24,0 m. Das Zyklonaschesilo (25,5 m) und dem Kamin Bunkerabluft (26 m) überschreiten diese maximal zulässige Gesamthöhe. Dabei kann grundsätzlich jeweils von technisch, industriellen Teilanlagen im Sinne der Festsetzung D 2.3 ausgegangen werden, die die Gesamthöhe um bis zu 5 m überschreiten dürfen. Der vom Antragsteller nachgereichte Antrag auf Erteilung einer Befreiung, wäre somit entbehrlich gewesen. Dennoch hat die Gemeinde mit Beschluss vom 21.07.2020 das Einvernehmen für die Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Gesamthöhe nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Das Baugrundstück wird über eine im Bebauungsplan festgesetzte private Erschließungsstraße erschlossen, die bis zur öffentlichen Straße über mehrere Grundstücke führt.

Die Erschließung ist als gesichert anzusehen, da sich Fl.Nrn. 1963, 1962 im Eigentum der HKW Altstadt GmbH & Co. KG befinden und bis Nutzungsaufnahme auch FlurNr. 1958/3 im Eigentum der Antragstellerin sein wird.

Die festgesetzte Bauweise und die Baugrenzen sind eingehalten.

Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des Bauordnungsrechts.

Es wurde eine Abweichung der Abstandsflächen zwischen dem Brennstoffbunker bzw. dem Kesselhaus und den Abstandsflächen der verschiedenen Siloanlagen [Zyklonaschesilo, Gewebefilteraschesilo (Bestand), Adsorbenssilo, Kalkhydratsilo (Bestand), Sandsilo (Bestand)] und dem Kamin Kesselhaus (Bestand) sowie zwischen den Silos für Zyklonasche und Gewebefilterasche beantragt.

Diese Abweichungen können nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO grundsätzlich zugelassen werden, weil die vom Abstandsflächenrecht geschützten Belange (Belichtung, Belüftung, Besonnung, Wohnfriede, Brandschutz) hiervon nicht betroffen oder negativ beeinträchtigt werden.

Es liegt eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für den Brandschutz zu dem Vorhaben vor, so dass nach Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO die brandschutztechnischen Anforderungen als eingehalten gelten. Dies gilt auch, soweit Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen vorliegen; einer gesonderten Zulassung von Abweichungen bedarf es damit nicht (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Im Stellplatznachweis wird ausgeführt, dass sich die Anzahl der Mitarbeiter durch die Änderung nicht erhöhen wird. Dies zugrunde gelegt, löst das Vorhaben keinen zusätzlichen Stellplatzbedarf aus. Die im Stellplatzplan eingezeichneten 17 neuen Stellplätze wären demnach nicht notwendig, ihre Errichtung ist aber innerhalb der Baugrenze möglich.

Zudem wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben erteilt.

#### 3.1.4 Gewässerschutz

Die Belange des Gewässerschutzes sind gewahrt.

Das Änderungsvorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Im Vorhabensbereich sind nach der Altlastenerhebung keine Altlasten bekannt. Es liegen keine Informationen über Untergrundverunreinigungen in diesem Bereich vor. Das Bauvorhaben liegt in keinem Überschwemmungsgebiet und nicht in der Nähe zu einem oberirdischen Gewässer.

Unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Nach § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Verwenden wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. festgesetzten Maßnahmen zum Gewässerschutz und der einzuhaltenden Vorschriften sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht derartige nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Relevante Umweltauswirkungen über den Luftpfad sind zudem auszuschließen.

#### 3.1.5 Natur- und Landschaftsschutz

Der Standort ist durch eine Vielzahl an baulichen Anlagen und die bestehende Schornsteinanlage bereits vorbelastet. Die nun vorgesehenen Maßnahmen fügen sich im Wesentlichen in den Bestand ein, so dass es zu keiner relevanten zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen; die Maßnahmen werden vielmehr auf dem bestehenden Betriebsgelände ausgeführt. Relevante unmittelbare Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind somit ausgeschlossen. Relevante mittelbare Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete in der Um-

gebung des Betriebsstandortes - etwa über den Luftpfad (vgl. Nr. 3.1.1) - sind ebenfalls ausgeschlossen.

Die Auswirkungen auf Schutzgebiete, hier insbesondere betreffend Natura 2000-Gebiete, wurde vorhabenbezogen mit einer eigenständigen FFH-Vorprüfung der Müller-BBM GmbH vom 16.01.2020 bewertet. Als beurteilungsrelevant wurde das FFH-Gebiet DE 8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“ und das EU-Vogelschutzgebiet Nr. DE 8031-471 „Mittleres Lechtal“ bewertet.

Insoweit wurden insb. die durch die bestehende Anlage und die geänderte Gesamtanlage verursachte Stickstoffdeposition ermittelt. Dabei hat sich ergeben, dass sich die maximale Zusatzbelastung der Gesamtanlage nicht ändert und unter konservativen Annahmen im FFH-Gebiet 0,24 kg N/(ha\*a) beträgt. Das Irrelevanzkriterium von 0,3 kg N/(ha\*a) wird somit in den Natura 2000-Gebiete - sowohl durch die Gesamtanlage als auch erst recht durch das Änderungsvorhaben - unterschritten.

Die Säuredeposition der Gesamtanlage reduziert sich nach der Anlagenänderung von 41 eq(N+S)/(ha\*a) auf 37 eq(N+S)/(ha\*a), so dass es hier aufgrund der niedrigeren Emissionsgrenzwerte bezogen auf das Änderungsvorhaben sogar zu einer Verbesserung gegenüber dem Istzustand kommt.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes im Einwirkungsbereich des Vorhabens - auch bei Berücksichtigung von Kumulierungswirkungen - durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Auf die nachvollziehbaren Gutachten der Müller-BBM vom 30.03.2020 Bericht M 151712/01 und 16.01.2020 Bericht M 151712/03 wird verwiesen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des nächstgelegenen FFH Gebietes 8131-371 und des EU-Vogelschutzgebiet Nr. DE 8031-471 sind nicht zu erwarten.

Ebenso kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten kommt. So sind insb. Zauneidechsen und Fledermäuse nicht direkt betroffen.

Auf die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens des Büros Genista vom 22.08.2020, bestätigt durch die untere Naturschutzbehörde, wird verwiesen.

Im Rahmen der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Ebenso ist als Ergebnis der FFH-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig.

### 3.1.6 Sonstiges

Auch darüber hinaus stehen dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, die gegen eine spätere Erteilung der Genehmigung sprechen würden. Insb. ist eine Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern in der Umgebung angesichts der Entfernung der Anlage und der geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen.

Soweit auf bestimmte Belange nicht im Detail eingegangen wurde, ist davon auszugehen, dass auch insoweit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind.

### 3.1.7 Ablehnende Stellungnahmen benachbarter Gemeinden

Die ablehnende Stellungnahme der Stadt Schongau vom 21.07.2020 zu dem Vorhaben führt zu keiner anderen Bewertung.

Entgegen der Aussage der Stadt Schongau wurde nicht nur die wesentliche Änderung des HKW Altenstadt isoliert betrachtet, sondern es wurden auch Einflussfaktoren im Umgriffsbereich des geplanten Vorhabens betrachtet. Es wurde in den beigefügten Gutachten auch auf die Vorbelastungen durch die Bestandsanlage selbst eingegangen.

Hauptsächlich beruft sich die Stadt Schongau in Ihrer Stellungnahme auf die Geruchsbelästigungen der Wohngebiete im Westen Schongaus.

Im Gutachten zur Luftreinhaltung der Müller-BBM GmbH vom 30.03.2020 wird nachvollziehbar dargelegt, dass Geruchsimmissionen aus dem HKW Altenstadt wirksam minimiert und nicht in relevantem Umfang freigesetzt werden. Daher ist eine relevante Beeinflussung der Geruchssituation im Umfeld des HKW durch den geplanten Einsatz von EBS, bzw. durch die geplante wesentliche Änderung der Anlage nicht zu erwarten.

Durch den Einsatz eines Aktivkohlefilters werden Geruchsemmissionen deutlich reduziert und es sind zudem nach diesem Filter keine typischen EBS-Gerüche mehr zu erwarten.

Es wurde festgestellt, dass die Immissionen der gesamten Anlage unter konservativen Bedingungen nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen im Hinblick auf die relevanten Schadstoffe die Irrelevanzwerte für die Zusatzbelastung gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie sonstige maßgebliche Irrelevanzwerte einhalten.

Von der Stadt Schongau wird auch auf die zusätzlichen Geruchsbelastungen speziell vom Grundstück der Fa. Öko-Power ausgehend abgestellt.

Die Zusatzbelastung mit Gerüchen durch die Anlagen der Fa. Öko-Power an den relevanten Immissionsorten der Stadt Schongau, würden zusammen mit den sonstigen Belastungen die Grenze der Gesamtbelastung für gewerbliche Nutzung von < 15 % der Jahresstunden bzw. für Wohnnutzung mit 10% der Jahresstunden vollständig ausnutzen; dem liege das im Rahmen der Bauleitplanung erstellt Gutachten vom 16.09.2019 zu Grunde. Im Rahmen des Änderungsverfahren der Fa. Emter GmbH für die Errichtung eines Klärschlamm-Bandrockners wurde jedoch festgestellt, dass dieses Geruchsgutachten in diesem Punkt fehlerhaft war, da bei der Ausbreitungsrechnung für die Quelle Auslass Ozonierung der Klärschlammverbrennung der Fa. Emter anstelle der Geruchsemission die freigesetzt wird, die Geruchsemission die zurückgehalten wird, angesetzt wurde.

Das Gutachten vom 29.06.2020 zeigt, dass die Gesamtbelastung an Gerüchen durch alle relevanten Emittenten mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von maximal ca. 7 % (sowohl bei Rasterwie auch bei punktgenauer Auswertung) an den dem Wohnen dienenden Immissionsorten den für Wohngebiete geltenden Immissionswert von 10 % Geruchsstundenhäufigkeit eingehalten wird. Ebenso wird mit einem maximalen Wert von ca. 11 % (bei Rasterauswertung) bzw. 10 % (bei punktgenauer Auswertung) die Geruchsstundenhäufigkeit der für Gewerbegebiete geltende Immissionswert von 15 % Geruchsstundenhäufigkeit eingehalten (vgl. Nr. 3.1 GIRL). Dabei wur-

den auch die Geruchsemissionen des neuen EBS-Bunkers der Heizkraftwerk Altenstadt GmbH und Co. KG als mögliche Vorbelastung mit begutachtet.

Diesem Gutachten ist folglich zu entnehmen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten u. a. auch durch die Emissionen über den Abluftkamin nach dem Gewebefilter des EBS Bunkers des Biomasse-HKW erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Gerüche auszuschließen sind.

Die Befürchtungen einer durch Messgeräte nicht nachweisbaren Geruchsbelastung sind hierbei nicht zu bestätigen.

Angemerkt wird auch, dass durch das Änderungsvorhaben die Anpassung der Rauchgasreinigung erfolgen muss. Die bestehende Wirbelschichtfeuerung des Biomasse-Heizkraftwerkes unterliegt aufgrund der Verbrennung von Altholz der Altholzkategorien AI bis AIII, dem Anwendungsbereich der 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) und muss insb. die dort festgelegten Grenzwerte für Abfallmitverbrennungsanlagen bereits jetzt einhalten. Da mit dem beantragten Brennstoff EBS gegenüber Altholz ein erhöhter Schadstoffeintrag in die Feuerung erfolgen kann, werden Maßnahmen (vgl. Nr. 3.1.1) ergriffen die Abscheide-/Reinigungsleistung der Anlage zu verbessern.

Zusammenfassend führt die Anlagenänderung somit zu keiner relevanten Erhöhung der genehmigten Emissionen. Dies gilt auch hinsichtlich der Emissionen für Staub/Asche.

Entgegen der Auffassung der Stadt Schongau betrifft das Änderungsvorhaben bereits eine Abfallverbrennungsanlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, welche im Sinne der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) als Abfallmitverbrennungsanlage eingestuft ist, da der Hauptzweck der Feuerung in der Energiebereitstellung besteht und Abfälle als regelmäßiger Brennstoff verwendet werden. Mit der jetzt beantragten Änderungsgenehmigung soll der Einsatz weiterer Brennstoffe genehmigt werden. An der bisherigen Einstufung als Anlage zur Verwertung fester Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren ändert sich durch das beantragte Änderungsvorhaben nichts.

Der Einsatz anderer Abfälle in der Form von Ersatzbrennstoffen richtet sich allein danach, ob trotz ihres Einsatzes die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingehalten werden, wobei unter Ersatzbrennstoffen regelmäßig nicht beliebiger Haus- oder Gewerbemüll zu verstehen ist, sondern eine Abfallfraktion, die zur Erreichung bestimmter Eigenschaften heizwertreich, aufbereitet und gütegesichert ist. Bei EBS handelt es sich um einen definierten Brennstoff, der sich ausschließlich aus bestimmten, genannten AVV-Schlüsselnummern zusammensetzt. Diese Schlüsselnummern der Einsatzstoffe erfüllen die definierten Qualitätskriterien hinsichtlich der Stückigkeit und der maximalen Gehalte an Schadstoffen sowohl in Materialmischungen als auch in Monochargen. Die Einsatzstoffe bestehen gemäß Definition nach AVV aus nicht gefährlichen Abfällen.

Laut Bebauungsplan sind keine Anlagen zulässig, die der Behandlung von Klärschlämmen sowie Reststoffen aus der Biogasgewinnung oder Stoffen/Reststoffen aus der chemischen Industrie dienen. Weder der Einsatz von kommunaler Klärschlamm mit der AVV 190805 noch von Reststoffen aus der Biogasgewinnung unter der AVV 1906 „Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen“ sowie von Reststoffe aus der chemischen Industrie ist beantragt. Da aus fachlicher Sicht Abfall mit der AVV 0303011 „Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe stammen“ unter dem Allgemeinbegriff „Klärschlamm“ zu subsumieren sind, wird deren Einsatz nicht zugelassen. Somit sind die Anforderungen des Bebauungsplanes erfüllt.

Angesichts der bisherigen Ausführungen ist auch eine Beeinträchtigung des Rechts auf Selbstverwaltung der Stadt Schongau durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Es ist danach nicht ersichtlich, inwieweit das gegenständliche Änderungsvorhaben Auswirkungen auf etwaige konkrete Planungstätigkeiten der Stadt Schongau haben könnte. Soweit auf das interkommunale Abstimmungsgebot gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgestellt wird, betrifft dies in erster Linie eine kommunale Pflicht, keine zunächst unmittelbar die Genehmigungsbehörde betreffende Pflicht. Soweit in diesem Zusammenhang auf das Urteil des BVerwG vom 01.08.2002, 4 C 5.01, verwiesen wird, führt dies zu keiner anderen Schlussfolgerung. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass gemäß den Ausführungen unter Nr. 3.1.3 der Bebauungsplan Nr. 29 „Heizkraftwerk Altenstadt“ der Gemeinde Altenstadt zugrunde gelegt werden kann. Bei der wesentlichen Änderung des HKW Altenstadt handelt es sich somit nicht um ein ohne förmliche Planung zur Zulassung anstehendes Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB im Sinne des zitierten Urteils. Zum anderen fehlt es durch das Änderungsvorhaben nach dem bisher Gesagten auch an „unmittelbaren Auswirkungen gewichtiger Art“ im Sinne des Urteils auf das Gebiet der Stadt Schongau; maßgeblich hierbei sind nach dem Urteil insb. die Reichweite und die Intensität der Auswirkungen. Da - wie ausgeführt - insb. eine Erhöhung der Geruchsbelastung auch auf dem Gebiet der Stadt Schongau nicht zu erwarten ist und die maßgeblichen Immissionswerte durch alle maßgeblichen Emittenten auch nicht ausgeschöpft werden, sind diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall - wie dargelegt - nicht gegeben.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass das Vorhaben im Wesentlichen die Anforderungen des o. g. Bebauungsplanes einhält (siehe auch Nr. 3.1.3). Der Bebauungsplan enthält unter D 2.2 die Festsetzung einer maximal zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlagen von 24,0 m. Das Zyklonaschesilo (25,5 m) und dem Kamin Bunkerabluft (26 m) überschreiten diese maximal zulässige Gesamthöhe. Dabei kann grundsätzlich jeweils von technisch, industriellen Teilanlagen im Sinne der Festsetzung D 2.3 ausgegangen werden, die die Gesamthöhe um bis zu 5 m überschreiten dürfen. Der vom Antragsteller nachgereichte Antrag auf Erteilung einer Befreiung wäre somit entbehrlich gewesen. Dennoch hat die Gemeinde mit Beschluss vom 21.07.2020 das Einvernehmen für die Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Gesamthöhe nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt. Auch das Maß der baulichen Nutzung (im Bebauungsplan unter D 2.1) einer GRZ von 0,8 wird geringfügig überschritten. Gemäß §19 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 BauNVO kann im Einzelfall von der Einhaltung der maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 abgesehen werden, wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde. Sofern man in der Überschreitung um 9,04 % nicht ohnehin nur eine Überschreitung in geringfügigem Ausmaß im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BauNVO sieht, lässt sich jedenfalls vertreten, dass die Einhaltung der Kapazitätsgrenze zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 BauNVO führen würde.

Wesentliche Abweichungen zum Bebauungsplan sind folglich nicht ersichtlich. Dieser Bebauungsplan wurde im Jahr 2013 durch die Gemeinde Altenstadt unter Beteiligung sämtlicher Träger öffentlicher Belange, insbes. auch der Stadt Schongau aufgestellt. In diesem Aufstellungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB hat die Stadt Schongau zunächst Änderungsvorschläge vorgebracht, welche im Wesentlichen aufgenommen wurden, sodass die Stadt Schongau schließlich mit Schreiben vom 24.07.2013 die Zustimmung erklärt hat.

Es ist somit auch vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, unter welchem Gesichtspunkt nun das antragsgegenständliche Vorhaben, das zu keinen relevanten zusätzlichen Auswirkungen auf das

Gebiet der Stadt Schongau führt, zu einer Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Stadt Schongau führen könnte.

Soweit die Stadt Schongau die Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich der Durchführung eines Erörterungstermins beantragt, wird dieser Antrag im Hinblick auf die endgültige Entscheidung voraussichtlich nicht zum Erfolg führen. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen - und als Folge damit auch von der damit zusammenhängenden etwaigen Durchführung eines Erörterungstermins - absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen - insb. auf das Gebiet der Stadt Schongau - sind wie dargelegt nicht zu besorgen. Da ein entsprechender Antrag des Antragstellers vorliegt, darf die zuständige Behörde - abgesehen von atypischen Fällen - somit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht durchführen (vgl. Landmann / Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, Rn. 139 zu § 16); ein behördliches Ermessen besteht somit grundsätzlich nicht. Ein atypischer Fall liegt im vorliegenden Fall, auch angesichts der geringen Auswirkungen des Änderungsvorhabens, nicht vor. Bloße Befürchtungen zu einem Vorhaben, dass es zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen kommen könnte, die aber tatsächlich nicht entsprechend begründet sind, stellen grundsätzlich keinen atypischen Fall dar.

Auch die ablehnenden Stellungnahmen der Gemeinde Burggen führen vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen zu keiner anderen Bewertung.

### **3.2 Berechtigtes Interesse der Antragstellerin**

Es besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn der Maßnahmen (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse am vorzeitigen Baubeginn, da terminlich gebundene Inbetriebnahme- und Lieferfristen bestehen und bei Verletzung dieser Verpflichtungen empfindliche Vertragsstrafen die wirtschaftliche Existenz der Antragstellerin ernsthaft gefährden könnten. Außerdem ist die Projektkalkulation auf derzeit vorliegenden, zeitlich beschränkt preisgebundene Angeboten der Lieferfirmen ausgelegt; bei Auslauf dieser Preisbindungsfristen ist mit deutlichen Projektmehrkosten zu rechnen.

### **3.3 Verpflichtungserklärung**

Die Antragstellerin hat sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen (§ 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

### **3.4 Ermessen**

Die Regierung hat nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt, da die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind und nicht ersichtlich ist, dass das öffentliche Interesse oder Belange Dritter der Zulassung des vorzeitigen Beginns entgegenstehen. Vor diesem



Hintergrund überwiegen aus Sicht der Regierung die Belange des Vorhabensträgers an der Realisierung seines Vorhabens. Dies insb. auch, weil er bei Nichtgenehmigung die Änderungen rückgängig machen muss und durch den vorzeitigen Beginn keine Betriebsauswirkungen auf das Stadtgebiet Schongau eintreten können.

#### **4. Nebenbestimmungen**

Der Vorbehalt des Widerrufs, die Festlegung von Auflagen und der Vorbehalt nachträglicher Auflagen beruhen auf § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 BImSchG.

#### **5. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1 des Kostenverzeichnisses. Die Gebühr beträgt 3.000 €.

Angefallene Auslagen - bisher 5,52 € für die Postzustellungsurkunden - sind zu erstatten. Eine Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Ammerl  
Regierungsrätin